



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Verteiler

- Alle Schulen im Kreis Bergstraße
- Kreiselternbeirat
- Kreisschülervertretung

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

Abteilung Öffentlicher Personennahverkehr

Abteilungsleitung: Herr Bickelhaupt

Raum: 225
Durchwahl: 06252 15-5586
Telefax: 06252 15-5077
E-Mail: reinhold.bickelhaupt@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: II-10/3

Datum: 11.05.2020

Ausgestaltung der Schülerbeförderung im Zuge der Wiederinbetriebnahme der Schulen im Kreis Bergstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 23.04.2020 möchten wir Sie über die Anpassung der Vorgaben zur Ausgestaltung des Mindestabstandes im ÖPNV unterrichten.

Wie uns das Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, und Wohnen in Abstimmung mit dem Hess. Ministerium für Soziales und Integration mitteilt, ist man zu der Überzeugung gelangt, dass im öffentlichen Personennahverkehr der Mindestabstand von 1,5 Mtr. nicht eingehalten werden kann.

Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Verkehrsmittel des ÖPNV muss daher ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.

Wir bitten Sie, Ihre SchülerInnen in geeigneter Weise von der Anpassung der Abstandsregelung im ÖPNV in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Krug
Kreisbeigeordneter

Anlage

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFFXXX



Stärker zusammen engagiert in der



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main



Anlage zu den Auslegungshinweisen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie

Stand: 09.05.2020

Mund-Nasen-Bedeckung in Einrichtungen und öffentlichem Personenverkehr

In Verkaufsstätten des Groß- und Einzelhandels und in bestimmten Dienstleistungsbetrieben, auf Ladenstraßen, in Spielhallen und Spielbanken sowie in geschlossenen Räumen von Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks und Zoos muss für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Im öffentlichen Personenverkehr kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht immer eingehalten werden, in Bussen, Bahnen, Taxen, etc., Schiffen und Luftfahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs müssen daher für die Dauer des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die Bedeckungspflicht gilt auch für Küchenpersonal und Servicekräfte während sie ihre Tätigkeit ausüben. Es kann jede Bedeckung vor Mund und Nase verwendet werden, die geeignet ist, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Darüber hinaus wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, dringend empfohlen.

Beispiele für geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen:

- selbstgeschneiderte Masken aus Baumwolle („Community-Maske“)
- Schals
- Loops
- Tücher

Ausnahmen von der Bedeckungspflicht gelten für:

- Kinder unter 6 Jahren,
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
- Personen, die aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vorstehenden Einrichtungen, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen sind beispielsweise Visiere und Motorradhelme.

In Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen gilt ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Dienstleistende sowie Kundinnen und Kunden. Die oben genannten Ausnahmen gelten entsprechend. Kundinnen und Kunden dürfen die Bedeckung abnehmen, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann.